

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Felsberg

An die
Stadtverordnetenvorsteherin
Frau Sabine Quehl
Vernouillet-Allee 1
34587 Felsberg

Jochen Pschibul
Fraktionsvorsitzender
Obere Birkenallee 5
34587 Felsberg

Felsberg, 24. Oktober 2022

**Antrag der neuen sechsgruppigen Kindertagesstätte auf einem Grundstück außerhalb der
Überschwemmungsgebiete**

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin,

wir bitten Sie, den nachfolgenden Antrag zur Abstimmung durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, die Realisierung des Neubaus der sechsgruppigen Kindertagesstätte auf einem Grundstück außerhalb des Überschwemmungs- und Hochwassergebietes, auf Grundstücken an der Sälzer Straße (Felsberg), alternativ an den Ortsausgängen von Gensungen in Richtung Rhünda, Beuern oder Mittelhof, oder einem anderen geeigneten Grundstück vorzubereiten.

Der Stadtverordnetenversammlung ist über die erforderlichen weiteren Schritte und Anpassungen in der Planung zu berichten.

Der Antrag soll auch in den Ausschüssen beraten werden.

Begründung:

In der gemeinsamen Sitzung der Ausschüsse am 04.10.2022 hat der Architekt die Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen im Zuge einer Errichtung der Kindertagesstätte am Standort „Bolzplatz“

auf ca. 500.000 € geschätzt. Es handelt sich hierbei vollständig um Kosten, die allein aufgrund der Standortwahl im Hochwassergebiet entstehen.

Angesichts der aktuellen Gesamtbaukostenschätzung von 6,9 Mio. € und der bereits erwarteten weiteren Baukostensteigerungen muss jede Möglichkeit einer Kostenreduzierung in Anspruch genommen werden. Mit der Wahl eines Standortes außerhalb des Hochwassergebietes entfällt der Hochwasserschutzbedarf vollständig. Die unmittelbare Ersparnis von 500.000 € lässt sich durch keine andere Maßnahme im Verlauf der weiteren Planung realisieren. Die Hochwasserschutzkosten der Kita werden zukünftige Haushalte mit vermeidbaren laufenden Zusatzkosten in Form von Zins- und Tilgungsaufwand aber auch Abschreibungsbelastungen treffen und den Handlungsspielraum der Stadt einschränken.

Im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung zu wirtschaftlichem Handeln ist der Wechsel des Standortes der Kita, in dieser Planungsphase, unumgänglich.

Eine weitere Erläuterung erfolgt mündlich.

Jochen Pschibul